

01.03.96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Dritten Bericht der Bundesregierung ber Manahmen zum Schutz der Ozonschicht

Dr. Angela Merkel, MdB
Bundesministerin fr Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 29. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

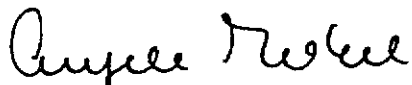
Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Beschlu des Bundesrates vom 31. Mrz 1995 (BRat-Drs. 977/94 (Beschlu) ber die Emissionsminderung bei Klteanlagen wurde die Bundesregierung gebeten, bis Ende 1995 ber den Stand der Umsetzung der Manahmen gem Nr. 5, Buchstaben a bis c, zu informieren.

Die in der Bundesratsentschlieung dargelegten Zahlen ber Verluste an FCKW waren noch zu wenig differenziert. Aus diesem Grunde wurden die Lnder am 28. Juni 1995 schriftlich gebeten, zum 15. Oktober 1995 detaillierte Angaben zu den FCKW-Verlusten in Klteanlagen zu machen. Letzte Ergebnisse sind erst im Dezember 1995 eingegangen; sie werden z.Z. ausgewertet.

Als Anlage leite ich Ihnen einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Beratung innerhalb der Bundesregierung zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angela Merkel'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Angela' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Merkel'.

Dr. Angela Merkel

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Dritten Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht

Anlage

Bericht

der Bundesregierung zu Nummer 5. des Beschlusses des Bundesrates vom 31. März 1995 (Drucksache 977/94 (Beschluß))

1. Beschluß des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 die Bundesregierung in einem Beschluß (Drucksache 977/94 (Beschluß)) aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Die regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gewerblichen Kälteanlagen, insbesondere derjenigen Anlagen, die § 10 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung unterfallen, ist rechtsverbindlich vorzuschreiben.
- b) Durch Rechtsverordnung ist die Durchführung technischer Maßnahmen zur Emissionsminderung von Kältemitteln aus diesen Kälteanlagen zu regeln.
- c) Das Umweltbundesamt ist aufzufordern, seine Arbeiten zur Identifikation geeigneter Ersatzkältemittel zu intensivieren und unverzüglich geeignete Ersatzstoffe gemäß § 10 Abs. 2 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung bekanntzugeben, die in diesen Anlagen bis zu deren Außerbetriebnahme eingesetzt werden sollen.

Der Bundesrat hat außerdem gebeten, ihn bis Ende 1995 über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu informieren.

2. Stand der Beratung innerhalb der Bundesregierung

Zu Buchstabe a)

Die vom Bundesrat angegebenen Schätzungen über die jährlichen Verluste an FCKW in gewerblichen Kälteanlagen sind sehr wenig differenziert. Sie lassen einen Schwerpunkt der Emissionen nicht erkennen. Daher hat das Bundesumweltministerium eine Umfrage bei den für den Immissionsschutz zuständigen Obersten Landesbehörden durchgeführt, um detaillierte Unterlagen zu erhalten. Die Antworten werden z.Z. noch ausgewertet. Außerdem wird beim Umweltbundesamt in Kürze ein Gespräch mit Betroffenen über die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung geführt. Erst danach kann eine Entscheidung der Bundesregierung getroffen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß aufgrund der "Bekanntmachung von Ersatzkältemitteln nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung" vom 21. Dezember 1995 durch das Umweltbundesamt (vgl. Anlage) noch zulässige relevante FCKW-Anwendungen in Kälteanlagen nach dem 30. Juni 1998 ohnehin untersagt sind.

Zu Buchstabe b)

Das Bundesumweltministerium hat mit Datum vom 15. September 1993 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes auf S. 629 u.a. Hinweise und Empfehlungen zum Stand der Technik veröffentlicht, die mit den Ländern abgestimmt sind. Mit der Bekanntmachung haben Bund und Länder bereits frühzeitig auch einen Beitrag zur Deregulierung geleistet. Anstelle von Ordnungsrecht haben Bund und Länder auf Eigenverantwortung gesetzt. Dieses Vorgehen hat sich aus heutiger Sicht bewährt. Die Bundesregierung ist deshalb

der Auffassung, daß es einer weiteren Rechtsverordnung zur Konkretisierung des Standes der Technik nicht bedarf.

Zu Buchstabe c)

Das Umweltbundesamt hat mit Datum vom 21. Dezember 1995 im Bundesanzeiger vom 30. Dezember 1995 auf Seite 12994 Ersatzstoffe gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung bekanntgemacht (vgl. Anlage). Buchstabe c) des Bundesratsbeschlusses ist damit erfüllt.

166/96

Umweltbundesamt

**Bekanntmachung
von Ersatzkältemitteln
für R 12-haltige Erzeugnisse
nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung**

Vom 21. Dezember 1995

Nach § 10 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090)

- darf R 12 (Dichlordifluormethan) als Kältemittel in Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des § 3 hergestellt worden sind, bis zur Außerbetriebnahme der Erzeugnisse hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, es sei denn, daß Kältemittel mit geringerem Ozonabbaupotential nach dem Stand der Technik in diesen Erzeugnissen eingesetzt werden können;
- sind derartige Kältemittel vom Umweltbundesamt bekanntzugeben.

Durch die Bekanntmachung geeigneter Ersatzkältemittel tritt die Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 2 der FCKW-Halogen-Verbots-Verordnung für R 12-haltige Erzeugnisse außer Kraft. Die nachstehend bekanntgegebenen Kältemittel entsprechen dem Stand der Technik und sind im Hinblick auf ihre toxikologischen Eigenschaften untersucht. Der Einsatz weiterer Kältemittel, beispielsweise Kohlenwasserstoffe, Ammoniak, Gemische, ist in bestehenden R 12-Anlagen möglich. Diese Stoffe können aber derzeit nicht bekanntgegeben werden, da sie entweder nach dem Stand der Technik nicht als generell einsetzbar angesehen werden können oder die toxikologischen Eigenschaften für eine Bekanntgabe nicht ausreichend geprüft sind.

Die Bekanntmachung sieht eine Frist vor, um eine sachgerechte, planbare Umrüstung zu ermöglichen. In diesem Zeitraum kann R 12 für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten verwendet werden. Nach Ablauf der in der Bekanntgabe genannten Frist ist das Inverkehrbringen und Verwenden von R 12 als Kältemittel nach § 3 der Verordnung verboten. R 12, welches in diesem Zeitraum nicht mehr für Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten des § 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung hergestellt wurden, benötigt wird, ist nach § 8 der Verordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Bekanntgabe von R 22 erfolgt im Hinblick auf eine zügige Substitution von R 12. Auf die Regelung der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung zu R 22 nach § 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 2 wird hingewiesen. Hiernach kann R 22 nur für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der obengenannten Verordnung und in Erwägung der genannten Gründe gibt das Umweltbundesamt für R 12-haltige Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung hergestellt wurden, bekannt:

1. Ersatzkältemittel mit geringerem Ozonabbaupotential sind an Stelle von Dichlordifluormethan (R 12)¹⁾ einsetzbar. Nach dem Stand der Technik können die Kältemittel
 - a) 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R 134 a)²⁾ bzw.
 - b) Chloridifluormethan (R 22)³⁾in diesen Erzeugnissen eingesetzt werden.
2. Die Ersatzkältemittel sind nach dem Stand der Technik bei einem weiteren Betrieb der Erzeugnisse bis spätestens nach Ablauf von 30 Monaten einsetzbar.
Ausgenommen hiervon sind steckerfertige Geräte, falls die Kältemittel in diesen in einem dauerhaft geschlossenen Kreislauf geführt werden und die Kältemittelmenge unter 1 kg liegt. Diese Geräte können bis zu ihrer Außerbetriebnahme weiter verwendet werden (§ 10 Abs. 2 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung).
3. Auf die nach § 3 der Verordnung in der zeitlichen Abfolge nach Nummer 2 dieser Bekanntmachung in Kraft tretenden Verbote wird hingewiesen.
4. Die Bekanntgabe weiterer Ersatzkältemittel an Stelle der in § 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung genannten Stoffe bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. Dezember 1995

Der Präsident des Umweltbundesamts

Dr. Andreas T ro g e

¹⁾ chemische Formel: CCl2F2

²⁾ chemische Formel: CF3CF2

³⁾ chemische Formel: CHClF2